

II-10541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 03 20
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/06-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Müller und
Kollegen, Nr. 4920/J vom 25. Jänner 1990 be-
treffend Konsequenzen aus den "legislativen
Anregungen" der Volksanwaltschaft

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

4852/AB
1990 -03- 23
zu 4920/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Kollegen haben am
25. Jänner 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
mit der Nr. 4920/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Welche Konsequenzen werden Sie - insbesondere aus bereits mehrfach
gemachten - "legislativen Anregungen" in Ihrem Wirkungsbereich
ziehen ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1: Unzureichende Regelung des Wahlverfahrens in
Wassergenossenschaften und Wasserverbänden:

a) Grundsätzliches zur geplanten Änderung der Wassergenossenschaften
und Wasserverbände (WG, WV):

Die wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung (WG, WV) regelt das
Wasserrechtsgesetz (WRG) in den Abschnitten VII und VIII (vgl. §§
70-97 WRG). Die dem Nationalrat im Dezember 1989 zugeleitete Re-

- 2 -

gierungsvorlage (RV) sieht in den Zi. 47-48 hiezu insbesondere nachstehende Änderungen vor:

- Ausweitung der Genossenschaftszwecke;
- Satzungsänderung wurde erleichtert;
- Kostenneuverteilung durch die Behörde ist möglich;
- Liquidation analog Vereinsrecht;
- verstärkte Aufsichtsbefugnisse der Behörde;
- Verbände mit Beitrittszwang werden möglich;
- Minderheitenschutz (Drittel-Lösung) wurde geändert;
- Verbandsgeschäftsführer wird möglich;
- Rechnungshofkontrolle für Wasserverbände ist vorgesehen.

b) Zur geplanten Neuregelung des Wahlverfahrens:

Nach den Ziffern 51 und 52 der RV (diese normieren Änderungen der Absätze 5 und 6 des geltenden § 77 WRG) werden Satzungsänderungen nunmehr den Bedürfnissen der Praxis gemäß erleichtert und zugleich die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen bestätigt. Überlegungen zu Änderungen des Wahlmodus fanden in den Verhandlungen zur RV keine Akzeptanz.

ad 2: Unzureichende Absicherung der Stellung des Fischereiberechtigten im WRG:

Die Regierungsvorlage sieht entscheidende Verbesserungen der Stellung des Fischereiberechtigten vor (vgl. die Ziffern 5 und 94). So hat der Fischereiberechtigte Einwendungsmöglichkeiten:

- nicht bloß bei Wasserbenutzungen, sondern bei allen fischereilich nachteiligen Vorhaben, somit insbesondere auch bei Maßnahmen gemäß § 38 wie Ufermauern usw.,
- nicht bloß gegen Verunreinigung, zur Anlegung von Fischrechen und Fischpässen oder zur Regelung der Trockenlegung von Gerinnen,

- 3 -

sondern gegen alle fischereilichen Nachteile, somit insbesondere auch gegen Laufverkürzungen sowie zur fischereifreundlichen Gestaltung, Belassung ausreichender Restwassermengen (vgl. § 13 Abs. 4) usw.

Auch soll es dem Fischereiberechtigten in Hinkunft möglich sein, im Wasserrechtsverfahren bereits alle vermögensrechtlichen Nachteile geltend zu machen. Damit wird beispielsweise die Geltendmachung von Fischereischäden durch Laufverkürzungen Gerinneverrohrungen und Anschüttungen im Verwaltungsweg möglich. Weiters können Fischereiberechtigte künftig gegen gesetzwidrige Zustände die Hilfe der Behörden in Anspruch nehmen (vgl. neuer Abs. 6 im § 138 WRG).

ad 3: Kritik an den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Bodenreform und der Organisation der Agrarsenate:

Der Entwurf einer B-VG-Novelle, worin die Übertragung der Bodenreform in die Kompetenz der Länder vorgesehen ist, wurde mit Schreiben des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren mit Termin 21. Februar 1990 zugeleitet. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Zl. 11.834/01-IA1/90, vom Februar 1990 hiezu ausführlich Stellung bezogen. Das Prädium des Nationalrates wurde darüber in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

ad 4: Änderungen der Bestimmungen über das öffentliche Wassergut (ÖWG) vgl. § 4 WRG:

a) Grundsätzliches

Dem im Eigentum des Bundes stehenden ÖWG kommt gerade in einer Zeit des verstärkten Umweltbewußtseins sowie des Wissens um die Notwendigkeit der Wahrung und Erhaltung ökologischer und wasserwirtschaftlicher Ressourcen besondere Bedeutung zu. Schutzobjekt ist hier das Gewässerbett samt Ufer und Hochwasserabflußbereich als Träger des Lebenselementes Wasser, zugleich auch als Lebens- (und Erholungs)raum für Menschen, Tier und Pflanzen. Daraus er-

- 4 -

gibt sich die in der RV enthaltene Zielsetzung der Sicherung und Erhaltung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionsfähigkeit dieses ÖWG.

b) Zur Anfrage:

Die Novelle sieht in Ziffer 1 besondere nachstehende Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber der bisherigen Rechtslage (vgl. § 4 WRG) vor:

- ausdrückliche Einbeziehung der Hochwasserabflußbereiche;
- demonstrative Aufzählung der Zwecke, denen das ÖWG dient;
- ausdrückliche Regelung des Neuentstehens von ÖWG (d.h. wenn der Bund eine Grundfläche erwirbt, die den in den RV genannten Zwecken dient);
- ausdrückliche Normierung der Nichtigkeit des Zivilrechtsgeschäftes (zwischen potentiell Erwerb des ÖWG und dem Bund als dessen Eigentümer), wenn der hoheitliche Rechtsakt der formellen bescheidmäßigen Ausscheidung aus dem ÖWG fehlt;
- sinngemäße Anwendung der für das ÖWG geltenden strengen wasserrechtlichen Schutzbestimmungen (vgl. die Notwendigkeit der Erlassung behördlicher Feststellungsbescheide bei geplanter Belastung oder Verkauf von ÖWG) auf Grundstücke von Bundesbetrieben, sofern sie dieselben ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen erfüllen wie das ÖWG (z.B. Traunsee).

Die von der Volksanwaltschaft angeregte Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. § 55 WRG) im Ausscheidungsverfahren (§ 4 Abs. 6) konnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht normiert werden; die Einleitung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in das Ausscheidungsverfahren kann vom Landeshauptmann unmittelbar organisiert werden.

- 5 -

ad 5: Neufassung des § 33 WRG:a) Problemstellung:

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem 11. Bericht die im § 33 Abs. 2 WRG normierte schrittweise Anpassungsverpflichtung an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers als zu wenig weitgehend qualifiziert; insbesondere sei nach geltender Rechtslage die behördliche Vorschreibung der Vorlage eines Sanierungsprojektes nicht möglich (vgl. auch Seite 131 des 11. Berichtes).

b) Lösung durch die RV:

Die RV sieht zwecks Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Erfordernisse die Befugnis der Wasserrechtsbehörde vor, auch in bereits rechtskräftige Bescheide (unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) einzugreifen und zusätzliche oder andere Vorschreibungen zu erlassen. Mit dieser Eingriffbefugnis können Vorhaben auch nachträglich den Anforderungen des Gewässerschutzes angepaßt werden; gleichzeitig werden die Befugnisse der Wasserrechtsbehörde zur Beseitigung von Gewässergefährdungen und anderer Mißstände ausgebaut (vgl. §§ 31 und 138).

Ziffer 27 der geplanten Novelle (vgl. §§ 33a-33f) sieht - unter Berücksichtigung der Erfahrungen in BRD sowie insbesondere im Bereich der EG - vor, daß

- branchenspezifisch verbindliche Emissionswerte festgelegt werden (§ 33 b);
- die Einleitung gefährlicher Stoffe möglichst unterbunden wird (§ 33 b);
- für Altanlagen eine entsprechende Anpassungspflicht besteht (§ 33 c);

- 6 -

- die erwünschte Gewässergüte allgemein verbindlich festgelegt wird (§ 33 d);
- für belastete Gewässer Sanierungsprogramme erstellt und durchgeführt werden (§ 33 d);
- alle 3 Jahre vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dem Nationalrat ein Gewässerschutzbericht über den Stand der Gewässerbemühungen vorgelegt wird (§ 33 e);
- für belastete Grundwasservorkommen spezielle Schutz- und Sanierungsmaßnahmen eingeführt werden (§ 33 f).

Bemerkt wird, daß die Volksanwaltschaft die eben skizzierte Vorgangsweise im 11. Bericht ausdrücklich begrüßt hat (vgl. Seite 131).

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf Zi. 8 der RV ("§ 21 a, Abänderung von Bewilligungen"): Einführung einer umfassenden nachträglichen Eingriffsbefugnis der Behörden nach dem Vorbild der Gewerbeordnung.

Möglich sind somit:

- Vorschreibung anderer Auflagen
- Vorschreibung zusätzlicher Auflagen
- Festlegung von Anpassungszielen
- vorübergehende Einschränkung
- vorübergehende Betriebseinstellung
- dauernde Einschränkung
- dauernde Betriebseinstellung
- Berücksichtigung der Rechtskraft nur mehr unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit
- Fristsetzung für die Durchführung der Anpassung
- Rechtsverlust gemäß § 27 Abs. 2 bei Nichtbefolgung der Aufträge.

- 7 -

ad 6: Nachträgliche Sanierungsmöglichkeit für Leistungsstörungen im wasserrechtlichen Entschädigungsverfahren:

Hiezu wird bemerkt, daß die im 11. Bericht der Volksanwaltschaft angeführten Fälle nachträglich nicht behebbarer Leistungsstörungen im Wasserrecht (vgl. Seiten 126-128) krasse Einzelfälle darstellen, die bei Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des WRG und Verfahrensrechtes vermeidbar gewesen wären. Derartige Extremfälle sind daher primär als Vollzugsdefizite zu werten (z.B. Festsetzen einer angemessenen Entschädigung für Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit durch einen Sachverständigen nach dem Maßstab angemessener Schadloshaltung, Pflicht der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung über die angemessene Entschädigung für die Einräumung von Zwangsrechten etc.). In der RV (Z 76) ist eine Trennung der Zwangseinräumung und Entschädigungsfestsetzung von der Bewilligung vorgesehen; weitgehende legislative Maßnahmen sind weder erforderlich noch vertretbar.

ad 7: Kompetenzerweiterung für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan:

Die Ziffer 39 der RV sieht nachstehende Erweiterung über den bestehenden § 55 WRG hinaus vor:

- genaue Umschreibung der Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung;
- Einbindung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes in andere bundesrechtliche Verfahren;
- ausdrückliche Betonung der zentralen Stellung der Länder in der wasserwirtschaftlichen Planung.

Künftig soll das wasserwirtschaftliche Planungsorgan bereits im Vorfeld wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren befähigt sein, z.B.

- zum frühzeitigen Erkennen von Widersprüchen zu allgemeinen wasserwirtschaftlichen Interessen;

- 8 -

- bei individuellen Projektvorhaben Beachtung eventueller widerstreitender Planung Dritter (Widerstreit §§ 16,17).

Die Wasserrechtsbehörde ist weiters verpflichtet, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan von allen Verfahren, die wasserwirtschaftliche Interessen berühren, in Kenntnis zu setzen. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, wasserwirtschaftliche Belange besser als bisher vertreten zu können.

Der neue Abs. 5 im § 55 der RV zum WRG normiert die Einrichtung eines "Beirates für Wasserwirtschaft" beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zwecks umfassender Prüfung, Diskussion und möglicher Abstimmung aller wasserwirtschaftlich bedeutsamen Fragen.

Der Vorschlag, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit Parteilstellung zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen zu betrauen, stieß in den Verhandlungen um die RV auf verfassungsrechtliche Bedenken bzw. auf Ablehnung und wurde daher nicht weiter verfolgt.

Der Bundesminister:

